



> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: **Interpellation von Klaus Kirchmayr, Grüne Fraktion: Auswirkung doppelter Pukelsheim auf vergangene Landratswahlen**

Autor/in: [Klaus Kirchmayr](#)

Mitunterzeichnet von: --

Eingereicht am: 15. Januar 2015

Bemerkungen: --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

Die Sitze im Landrat werden heute nach dem alten Sitzverteilungsverfahren nach "Hagenbach-Bischoff" in den 12 Wahlkreisen des Kantons verteilt. Damit die kleinen Parteien nicht massiv benachteiligt werden, werden im Kanton Baselland in einem zweiten Verteilschritt in den 4 Wahlregionen des Kantons noch Korrekturen so vorgenommen, dass auch kleinere Parteien eine Chance auf einen Sitz im Landrat haben.

Hagenbach-Bischoff verursachte in anderen Kantonen Ungerechtigkeiten, welche in einigen Fällen gar vom Bundesgericht als unakzeptabel klassiert wurden, weil der Unterschied zwischen Wähleranteil und Sitzen im Parlament als zu hoch und damit als nicht gesetzeskonform angesehen wurden.

Zur Bereinigung dieser Ungerechtigkeiten wurde mittlerweile in ca. 10 Schweizer Kantonen und Städten (z.B. Aargau, Schaffhausen, Nidwalden, Zürich, etc.), das neue Verfahren "Doppelter Pukelsheim" eingeführt. Dieses Verfahren gleicht im Prinzip Ungleichgewichte in den Wahlkreisen nicht innerhalb einer Wahlregion, sondern innerhalb des ganzen Kantons aus. In der Summe wird der Sitzverteilungs-Mechanismus transparenter und gerechter, bei gleichzeitiger Erhaltung der traditionellen Wahlkreis-Einteilung.

Durch die Regionenverteilung sollten die potenziellen Ungerechtigkeiten im Kanton Baselland eigentlich eher klein sein. Zur Überprüfung dieser Hypothese wird die Regierung um die schriftliche Beantwortung der folgenden Fragen gebeten:

1. Wie hätte die Sitzverteilung im Landrat im Vergleich zur tatsächlichen Sitzverteilung ausgesehen, wenn mit dem Verfahren "Doppelter Pukelsheim" (mit einer 3%-Hürde) gearbeitet worden wäre (für die LR-Wahlen seit 1995)?
2. Wie gross sind die Abweichungen je Partei bei beiden Verfahren zum tatsächlichen Stimmenanteil (für die LR-Wahlen seit 1995)?
3. Welchen Einfluss hat die "Bevorzugung" der "kleinen" Wahlkreise durch die gesetzlich festgelegte Mindestzahl von 6 Sitzen je Wahlkreis (für die LR-Wahlen seit 1995)?
4. Sowohl beim aktuell im Kanton angewandten Verfahren als auch beim "Doppelten Pukelsheim" wandern Sitze von einem Ort zum anderen. Gäbe es Verfahren, welche ohne dieses schwierig verständliche "Wandern von Sitzen" zu einer gerechteren Abbildung des Wahlergebnisses bei den Landratssitzen führen?